

21.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe -
(... StrÄndG)

Punkt 25 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 5 der Drucksache 418/1/89 (neu) erhält folgende Fassung:

"5. Hierzu sind gesetzliche Regelungen

- zur Beweislastumkehr bei den Vorschriften über Verfall
und Einziehung"

Begründung (nur für das Plenum):

Bloße Beweisvereinfachungen bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung sind nicht geeignet, den Strafverfolgungsbehörden für die Gewinnabschöpfung im Bereich der organisierten (Rauschgift-) Kriminalität ein wirksames rechtliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Bedenken bestehen insbesondere insoweit, als die Strafverfolgungs-

...

Ausgeliefert am
21. SEP. 1989

418/2/89

behörden nach wie vor in jedem Fall verpflichtet wären, von sich aus umfangreiche Ermittlungen anzustellen, auf welche Weise der Täter den Vermögensgegenstand erlangt hat.

Es ist deshalb zu befürchten, daß entsprechende gesetzliche Neuregelungen, die lediglich eine Beweisvereinfachung für die Strafverfolgungsbehörden enthalten, ebenso wie die bisher bestehenden Verfallsregelungen in der Praxis leerlaufen werden.

Auch steht der Grundsatz der Unschuldsvermutung einer Beweislastumkehr bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung nicht von vornherein entgegen, insbesondere da es sich bei dem Institut des Verfalls nach seiner Rechtsnatur nicht um eine Strafe, sondern um eine Maßnahme eigener Art zur Abschöpfung unrechtmäßig erlangter Vermögensvorteile handelt. Daß dem deutschen Strafrecht Beweisvermutungen zu Lasten des Täters nicht fremd sind, zeigt ein Vergleich mit der in § 69 Abs. 2 Strafgesetzbuch (Entziehung der Fahrerlaubnis) enthaltenen gesetzlichen Regelung: Diese sieht für den Fall, daß der Täter eine der dort genannten Katalogstraftaten begangen hat, eine Beweisvermutung zu Lasten des Täters vor, da er dann in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Daß Beweisvermutungen in diesem Bereich durchaus mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind, zeigt darüber hinaus die im englischen Recht enthaltene Regelung, wonach ein wegen Rauschgifthandel Angeklagter nachweisen muß, daß seine Vermögensgegenstände nicht aus dem Rauschgifthandel stammen (32. Abschnitt Nr. 2 Abs. 2 und 3 des "Drug Trafficking Offences Act 1986").

Im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung durch die organisierte (Rauschgift-) Kriminalität ist deshalb eine gesetzliche Regelung zur Beweislastumkehr bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung dringend erforderlich.